



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 5. JULI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. Januar 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDE RÖTHENBACH I. E., SCHIESSPLATZ ROUCHGRAT;
BELAGSEINBAU GÜTERSTRASSE**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 23. Januar 2023 das Gesuch für die Asphaltierung der Zufahrtsstrasse zum Schiessplatz Rouchgrat zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Röthenbach i.E. reichte ihre Stellungnahme am 27. Februar 2023 ein.
4. Auf Verlangen des Kantons Bern beauftragte die Genehmigungsbehörde am 16. Februar 2023 die Gesuchstellerin mit der Erarbeitung eines Ergänzungsberichts zur Frequentierung der Strasse mit militärischen Fahrzeugen. Diese reichte den Bericht am 8. März 2023 ein.
5. Der Kanton übermittelte seine Stellungnahme mit E-Mail vom 27. März 2023.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 24. April 2023 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 23. Mai 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte ergänzende Unterlagen zum Antrag (14) des BAFU ein.
8. Das BAFU äusserte sich mit E-Mail vom 6. Juni 2023 abschliessend zu den ergänzenden Unterlagen der Gesuchstellerin.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Güterstrasse dient der Truppe als Zugang zum Schiessplatz Rouchgrat. Das Vorhaben betrifft somit militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst., Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Güterstrasse (Kiesweg) des ganzjährig genutzten Schiessplatzes Rouchgrat soll auf einer Länge von ca. 720 m mit einem Schwarzbelaag versiegelt werden. Der Belagseinbau soll aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen erfolgen. In der heutigen Situation wird bei Regen Kies ausgeschwemmt und bei trockener Witterung besteht eine starke Staubbildung. Zudem ist die Schneeräumung im Winter erschwert und verursacht Schäden an den Schneeräumungsmaschinen. Die Güterstrasse befindet sich auf einer Parzelle des VBS.

2. Stellungnahme der Gemeinde Röthenbach i.E.

Die Gemeinde Röthenbach i.E. stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 27. Februar 2023 antragslos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern stellte in seiner Stellungnahme vom 27. März 2023 folgende Anträge:

Bodenschutz

- (1) Ausserhalb der projektierten Bauereiche dürfe kein weiterer gewachsener Boden beansprucht werden.
- (2) Die Erdarbeiten seien grundsätzlich gemäss den Normen SN 40 581 (Erdbau, Boden - Bodenschutz und Bauen, 2019) durchzuführen.
- (3) Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht wieder an Ort und Stelle wiederverwertet werden könne, sei dieses auf mögliche Belastungen beproben zu lassen.
- (4) Mit dem anfallenden Bodenmaterial sei gemäss der BAFU-Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (2021) zu verfahren.

Wald

- (5) Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen.

- (6) Baugeräte seien auf befestigten Flächen abzustellen und nicht im Waldareal.
- (7) Auf die Randbäume am Waldrand (besonders die Wurzeln) sei Rücksicht zu nehmen. Falls trotzdem Bäume entfernt werden müssten, seien sie durch den zuständigen Revierförster anzuzeichnen.
- (8) Eine Erweiterung der Nutzung könne nur über eine Rodungsbewilligung erfolgen.

Gewässerschutz

- (9) Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter müsse die Mächtigkeit der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.
- (10) Der Einbau von Asphaltgranulat in loser Form sei seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zulässig (vgl. Merkblatt «Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen» von Mai 2018, rev. März 2021).
- (11) Das Merkblatt «Gewässerschutz und Abfallvorschriften für Baustellen» vom Januar 2023 sei zu beachten.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. April 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (12) Im Einzugsgebiet der Flachmoore dürften keine Gefällsveränderungen oder Anpassungen am Entwässerungssystem, welche Auswirkungen auf die Hydrologie der Flachmoore hätten, vorgenommen werden.
- (13) Die Gesuchstellerin habe Massnahmen zum Baum- und Wurzelschutz zu definieren und während der Bauphase umzusetzen.
- (14) Auf ein Asphalt-Belag sei zu verzichten. Die Gesuchstellerin habe die Erschliessungsstrasse mittels Betonfahrspuren und mittigem Grünstreifen zu planen. Der aktualisierte Baubeschrieb inkl. Anpassung der Pläne sei der Genehmigungsbehörde sowie dem BAFU vor der Erteilung der Plangenehmigung einzureichen.

Wald

- (15) Der kantonale Antrag (7) sei in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (16) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge, Baugeräte und Materialien aller Art zu deponieren oder abzustellen.

Gewässerschutz / Entwässerung

- (17) Die kantonalen Anträge (9 und 10) seien zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- (18) Die kantonalen Anträge (1-4) zum «Bodenschutz» seien zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Anhörungsergebnisse wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig zum Antrag (14) des BAFU führte die Gesuchstellerin aus, dass Betonfahrspuren aufgrund der intensiven militärischen Nutzung ungeeignet seien und die Strasse deshalb zwingend asphaltiert werden müsse. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin wird in den Erwägungen eingegangen.

6. Abschliessende Stellungnahme des BAFU

Das BAFU teilte mit E-Mail vom 6. Juni 2023 mit, dass es mit der Begründung der Gesuchstellerin einverstanden und Antrag (14) hinfällig sei. Zudem stellte es folgenden Antrag:

(19) Die bestehende Strasse müsse in ihrer Breite erhalten bleiben und dürfe nicht verbreitert werden.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. In der Nähe des Projektperimeters befindet sich ein Flachmoor von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. 6574). Gemäss Gesuchsunterlagen sind entsprechende Schutzmassnahmen vorgesehen. Mittels einer Absperrung und Signalisation wird das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Objekts verhindert. Das BAFU beantragt, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des angrenzenden Flachmoores haben dürfe (12). Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Er ergeht eine entsprechende Auflage.

Entlang der Strasse befinden sich vereinzelt Bäume. Das BAFU hält fest, dass die Gesuchstellerin Massnahmen zum Schutz der Bäume und ihrer Wurzeln zu definieren und während der Bauphase umzusetzen habe (13). Da sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärte und der Antrag sachgerecht ist, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

Das Vorhaben sieht die Asphaltierung der Strasse vor. Der Einbau eines Asphaltbelags auf einer bis dahin bestehenden Kies- oder Mergelzufahrt führt grundsätzlich zu einer unerwünschten prägenden Veränderung des Landschaftsbildes. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. April 2023, auf den Einbau von Asphalt gänzlich zu verzichten und die Strasse mit Betonfahrspuren und mittigem Grünstreifen zu planen (14).

In ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2023 konnte die Gesuchstellerin nachvollziehbar aufzeigen, wieso nicht auf den Einbau eines Asphaltbelags verzichtet werden kann. Zur Begründung führte die Gesuchstellerin insbesondere aus, dass der Einbau von Betonfahrspuren mit Grünstreifen nicht geeignet sei. Die Strasse werde ganzjährig vorwiegend militärisch mit einer hohen Frequentierung genutzt und mit schweren Fahrzeugen wie Lastwagen und Piranha-Panzern befahren. Das tägliche Befahren von Lastwagen, das Befahren mit den Piranha-Panzern und der Einsatz von Baggern habe ganz eine andere Wirkung resp. Kraftübertragung auf eine Fahrspur als eine einfache Nutzung mit Traktoren und Personenfahrzeugen.

Das BAFU akzeptierte diese Begründung und teilte der Genehmigungsbehörde am 6. Juni 2023 mit, dass Antrag (14) damit hinfällig sei. Es beantragte hingegen, dass die bestehende Strasse in ihrer Breite erhalten bleiben müsse und nicht verbreitert werden dürfe (19).

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der Einschätzung des Kantons und des BAFU an, wonach die Asphaltierung der Strasse im vorliegenden Fall aufgrund der erheblichen militärischen Nutzung als zulässig beurteilt wird. Antrag (19) ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

b. Gewässerschutz

Die Anträge (9) bis (11) des Kantons bezwecken den sicheren Gewässerschutz. Sie werden vorsorglich gutgeheissen und mit Auflagen sichergestellt. Damit wird gleichzeitig Antrag (17) des BAFU Rechnung getragen und als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Bodenschutz

Wer Boden abträgt, muss nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem nach Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die kantonalen Anträge (1) bis (4) konkretisieren diese Bestimmungen und stellen eine rechtskonforme Umsetzung sicher. Sie werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Für die Wiederverwendung des Bodens ist das Modul «Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial» der VVEA-Vollzugshilfe des BAFU (2021) zu berücksichtigen. Mit diesen Auflagen wird Antrag (18) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Wald

Die Güterstrasse führt teilweise unmittelbar an Wald vorbei. Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können gemäss Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das Vorhaben unterschreitet den im Kanton Bern zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die Anträge (5) bis (7), (15) und (16) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Hinweis (8) des Kantons, wonach eine Erweiterung der Nutzung nur über eine Rodungsbewilligung erfolgen könne, wird als gegenstandslos abgeschrieben, da vorliegend keine Rodung bzw. Erweiterung vorgesehen ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG sind erfüllt und diese wird unter Auflagen erteilt.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen zum Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für die Bauarbeiten und die Bautransporte die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 23. Januar 2023, in Sachen

Gemeinde Röthenbach i. E., Schiessplatz Rouchgrat; Belagseinbau Güterstrasse

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier Schiessplatz Rouchgrat Schwarzbelag für Kiesstrasse vom 23. Januar 2023
- Gesuch um Unterschreitung des Waldabstands; Formular 4.2 Bauten nach Waldgesetz (KWaG) (undatiert)
- Eckdaten zum Wirtschaftlichkeitsvergleich FMM für die Instandhaltungsmassnahmen vom 7. September 2021
- Übersichtsplan Spl Rouchgrat Schwarzbelag, Sachthema Flachmoore vom 19. August 2022
- Übersichtsplan Spl Rouchgrat Schwarzbelag, Sachthema Gefahrenhinweise vom 19. August 2022
- Übersichtsplan Spl Rouchgrat Schwarzbelag, Sachthema Wald vom 19. August 2022
- Ergänzungsbericht in Bezug auf Frequentierung der Strasse mit militärischen Fahrzeugen vom 8. März 2023
- Grundbuchplan 3105, Spl Rouchgrat Schwarzbelag vom 14. Juli 2022, 1:2'000 (beglaubigt)
- Kartenausschnitt, Spl Rouchgrat Schwarzbelag vom 27. Juli 2022, Plan-Nr. DIA_A 8292_1001, 1:25'000
- Baustelleninstallationsplan, Spl Rouchgrat Schwarzbelag vom 27. Juli 2022, Plan-Nr. DIA_A 8292_1002, 1:2'500
- Plan Baulärm, Spl Rouchgrat Schwarzbelag vom 30. Juli 2022, Plan-Nr. DIA_A 8292_1003, 1:5'000
- Plan Querschnitte Weg, Spl Rouchgrat Schwarzbelag vom 16. August 2022, Plan-Nr. DIA_A 8292_1004, 1:500 / 1:2'500
- Einverständniserklärung Pächter vom 8. August 2022
- Plan Nr. 0_022210 / 2_000000 vom 18. Juli 2022; Projektplan, BWE-02.2210 Spl Rouchgrat / 1537 SA Schwarzbelag, 1:1'000 (undatiert)
- Projektdossier Ausführung Variante MAXI, Schwarzbelag auf Kiesstrasse, Rouchgrat vom 9. Dezember 2021

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Röthenbach i.E. spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Im Einzugsgebiet des Flachmoores dürfen keine Gefällsveränderungen oder Anpassungen am Entwässerungssystem vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Hydrologie des Flachmoores haben.
- e. Vor Baubeginn sind Massnahmen zum Schutz der Bäume und ihrer Wurzeln zu definieren und während der Bauphase umzusetzen.
- f. Die bestehende Strasse ist in ihrer Breite zu erhalten und darf nicht verbreitert werden.

Gewässerschutz

- g. Bei der randlichen Versickerung des Regenabwassers von Verkehrs- und Platzflächen über die Schulter muss die Mächtigkeit der begrünten Humusschicht flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Sickerpackungen mit Schotter sind nicht zulässig.
- h. Der Einbau von Asphaltgranulat in loser Form ist nicht zulässig.
- i. Das Merkblatt «Gewässerschutz und Abfallvorschriften für Baustellen» vom Januar 2023 ist zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- j. Ausserhalb der projektierten Baubereiche darf kein weiterer gewachsener Boden beansprucht werden.
- k. Die Erdarbeiten sind grundsätzlich gemäss den Normen SN 40 581 (Erdbau, Boden - Bodenschutz und Bauen, 2019) durchzuführen.
- l. Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht wieder an Ort und Stelle wiederverwertet werden kann, ist dieses auf mögliche Belastungen beproben zu lassen.
- m. Für die Wiederverwendung des Bodens ist das Modul «Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial» der VVEA-Vollzugshilfe des BAFU (2021) zu berücksichtigen.

Wald

- n. Auf die Randbäume am Waldrand (besonders die Wurzeln) ist Rücksicht zu nehmen. Falls trotzdem Bäume entfernt werden müssen, sind sie durch den zuständigen Revierförster anzuzeichnen.
- o. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge, Baugeräte und Materialien aller Art zu deponieren oder abzustellen.

4. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlstrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung Röthenbach i. E., Dorf 6, 3538 Röthenbach i. E. (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)